

Corporate Governance Bericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

Bericht der ÖAW und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Berichtsjahr 2025

Allgemeines und Anwendbarkeit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften („ÖAW“) verpflichtete sich erstmalig durch die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, nunmehr Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung („BMFWF“), zur Anwendung des B-PCGK. Diese Verpflichtung wird auch in der Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 fortgesetzt und inkludiert die Selbstverpflichtung der ÖAW, jährlich einen Corporate-Governance-Bericht „CG-Bericht“ nach den Vorgaben des „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017“ („B-PCGK“) zu erstellen.

In Übereinstimmung mit Punkt 15.1.4 B-PCGK hat die ÖAW diesen CG-Bericht grundsätzlich für die ÖAW und ihr zugehörnde Unternehmen erstellt. Ausgenommen davon sind vier Tochtergesellschaften der ÖAW (CeMM, GMI, IMBA und AITHYRA)¹. Diese haben wiederum jeweils einen eigenständigen CG-Bericht erstellt.

Zur Anwendbarkeit des B-PCGK wird eingangs angemerkt, dass die ÖAW als juristische Person öffentlichen Rechts und Subventionsempfängerin kein Unternehmen des Bundes ist und daher nicht *a priori* dem B-PCGK unterliegt. Die ÖAW hat folglich auch keine Anteilseigner, sondern Mitglieder, die ausschließlich natürliche Personen sind. Die ÖAW ist daher als „eigentümerlos“ zu bezeichnen. Die für selbständige Anstalten in den Anmerkungen zu Punkt 7.1. B-PCGK dargestellten Verhältnisse, wonach „als Anteilseignerrechte die die Beherrschung begründenden Befugnisse des Bundes [...] anzusehen“ sind, passt ebenfalls nicht auf die Verhältnisse der ÖAW, da es solche Befugnisse des Bundes *de facto* nicht gibt und die Gesamtsitzung der ÖAW satzungsgemäß das oberste Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der ÖAW² darstellt. Die wirklichen Mitglieder sowie die delegierten korrespondierenden Mitglieder im Inland und die delegierten Mitglieder der Jungen Akademie der ÖAW haben Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung.

Wesentliche Vorgaben des B-PCGK – unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Stellung der ÖAW – waren bereits vor dieser freiwilligen Verpflichtung erfüllt. Insbesondere wurde die Verankerung von Vorgaben des B-PCGK bei der Neufassung der Satzung sowie der Geschäftsordnung der ÖAW im Jahr 2016 berücksichtigt, und die Geschäftsordnung wurde im Jahr 2017 in Zusammenhang mit der Neuorganisation der Internen Revision der ÖAW und im Jahr 2025 nochmals entsprechend angepasst.

Die ÖAW unterstützt und befürwortet weiterhin die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des B-PCGK in ihrer Tätigkeit und in ihren Regelwerken, soweit die Regelungen auf die ÖAW auf Grund ihrer besonderen Stellung überhaupt Anwendung finden können.

Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Berichts sind Kapitel 12 und 15 des B-PCGK. Bestimmte Regelungen sind aufgrund der auf dem *Bundesgesetz über die Österreichische Akademie der Wissenschaften*³ („ÖAW-Gesetz - ÖAWG“) basierenden Satzung auf die ÖAW nicht anwendbar bzw. mit dem Wesen der ÖAW unvereinbar (betrifft bestimmte K-Regelungen des B-PCGK) oder erscheinen im Lichte des besonderen Charakters und Auftrags der ÖAW nicht sachgerecht (betrifft bestimmte C-Regelungen des B-PCGK). Mit dem Hinweis „Ad“ wird im Rahmen dieses Berichtes auf die entsprechenden Punkte des B-PCGK Bezug genommen.

Die ÖAW übt ihren gesetzlichen Auftrag, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“, aufgrund des ÖAW-Gesetzes sowie ihrer **Satzung** aus. Ihrer Satzung zufolge ist die ÖAW eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts, die in ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis von Bundes- und Landesbehörden (Gebietskörperschaften) unabhängig ist. In der Satzung sind auch die Grundzüge der Verfahrensweisen und der Organisationsstruktur der

¹ Das sind i. CeMM – FORSCHUNGSZENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN GmbH (FN 208850 h), ii. GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (FN 203743 y) iii. IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (FN 187213 p) und iv. AITHYRA GmbH – Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences.

² Gem. § 4 Abs 2 der Satzung der ÖAW.

³ BGBl. Nr. 569/1921 i.d.G.F.

ÖAW festgelegt. Detaillierte Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung der ÖAW⁴ („GO“) geregelt, die auf der Satzung der ÖAW⁵ basiert. Satzung und Geschäftsordnung werden von der Gesamtsitzung der Mitglieder der ÖAW beschlossen, die Satzung wird durch den Bundespräsidenten bestätigt.

Ad 15.2 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Präsidium der ÖAW – Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Präsidium ist das oberste Exekutiv- bzw. Geschäftsführungsorgan der ÖAW und besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin und zwei Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen.

Zusammensetzung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2025:

Name	Geburts-jahr	Funktion	Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)	Ende Funktionsperiode
Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann	1955	Präsident	01. Juli 2022	30. Juni 2027
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold	1961	Vizepräsidentin	01. Juli 2022	30. Juni 2027
Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Can-tab.)	1968	Präsidentin der phil.-hist. Klasse	01. Juli 2022	30. Juni 2027
Prof. Dr. Wolfgang Baumjohann	1950	Präsident der math.-nat. Klasse	01. Juli 2022	30. Juni 2027

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus der Reihe der wirklichen Mitglieder der ÖAW gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und sie können in ihrer bisherigen Funktion einmalig wiedergewählt werden.

Das Präsidium ist für die Erfüllung der Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ÖAW auf Grundlage ihrer Satzung und Geschäftsordnung verantwortlich.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung sowie in der Geschäftseinteilung des Präsidiums der ÖAW verankert:

• Präsident und Vizepräsidentin:

- Strategische Gesamtplanung (Organisations- und Entwicklungsplanung) im Zusammenwirken mit einem oder beiden Klassenpräsident:innen
- Abstimmung der Interaktion mit dem Akademierat, dem Senat und dem Forschungskuratorium
- Personalangelegenheiten, insbesondere betreffend leitende Mitarbeitende
- Nachwuchsförderung (intra- und extramural, soweit nicht anderweitig zugewiesen)
- Internationale Beziehungen und nationale Kooperationen
- Angelegenheiten der Forschungsförderung, insbesondere Vertretung bei Förderungseinrichtungen (insbesondere FWF und EU)
- Institutionelle Qualitätssicherung im Bereich der Forschungsinstitute
- Standort- und Raumplanung inkl. Bauprojekte
- Stiftungen und Legate inkl. Beteiligungsmanagement

⁴ Derzeit in der Fassung vom 31.01.2025

⁵ Derzeit in der Fassung vom 15.04.2025

- Präsidentin der PH-Klasse:
 - Rechtliche Angelegenheiten & Compliance
 - Frauenförderung und Gleichstellung
 - Plattform zeithistorischer politischer Archive
 - Wissenschaftsorientierte Einheiten: Phonogrammarchiv (PhA), BAS:IS (Bibliothek & Archiv), Historisches Institut in Rom (ÖHI)
 - Verlag der ÖAW
- Präsident der MN-Klasse:
 - Digitalisierung in Forschung und Verwaltung; Ausbau digitaler Services (insbesondere Forschungsdokumentationssystem)
 - IT-Infrastruktur und -Systeme, IT-Sicherheit
 - KTO, Patentangelegenheiten, Start-ups
- Präsidentin der PH-Klasse und Präsident der MN-Klasse:
 - Österreichische Studienstiftung

Mitgliedschaft von Mitgliedern des Präsidiums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen oder Organisationen:

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)

- Mitglied im Supervisory Board des European Centre of Tort and Insurance Law (ECTIL)
- Mitglied im Verwaltungsrat der deutschen Stiftung Datenschutz
- Mitglied der Mitgliederversammlung der Studienstiftung des deutschen Volkes

Akademierat (Überwachungsorgan)

Der Akademierat ist das Überwachungsorgan der ÖAW. Laut § 52 Abs 1 der Geschäftsordnung der ÖAW hat der Akademierat die Geschäftsführung des Präsidiums in jenen Bereichen, die dem Akademierat zur Behandlung zugewiesen sind, zu überwachen sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie zu beraten. Insbesondere umfasst die Überwachungstätigkeit die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsführungsentscheidungen, die Einhaltung des satzungsgemäßen Wirkungskreises bei Geschäftsführungsentscheidungen, die Geschäftsentwicklung der Akademie und das Risikomanagement der Akademie. Der Akademierat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Akademie einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen.

Weiters kann der Akademierat die Interne Revision jederzeit um Auskunft zu aktuellen und abgeschlossenen Revisionsprüfungen ersuchen und mit Sonderprüfungen zu ausgewählten Fragen beauftragen.

Schließlich hat der Akademierat dem Präsidium für wesentliche, in der GO aufgelistete, Geschäftsfälle die Zustimmung zu erteilen bzw. dürfen weitere Geschäftsfälle nur nach Anhörung durch diesen vorgenommen werden.

Der Akademierat tritt gewöhnlich mindestens viermal jährlich zusammen. Im Jahr 2025 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

Zusammensetzung des Akademierats für das Geschäftsjahr 2025:

Aktuelle Mitglieder

<i>Name</i>	<i>Ge- burts- jahr</i>	<i>Funktion</i>	<i>Beginn Funkti- onsperiode (Erstbestel- lung)</i>	<i>Ende Funktions- periode / Aus- scheiden aus dem Akademie- rat</i>
Univ.-Prof. Dr. Melanie Mal- zahn	1973	Mitglied und Vorsitz	Februar 2022	Februar 2027
em. Univ.-Prof. DI Dr. Georg Brasseur	1953	Mitglied und stv. Vorsitz	Juli 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Alice Vadrot	1985	Mitglied und stv. Vorsitz	Oktober 2021	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik	1955	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
em. ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Barta	1950	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
em. o. Univ.-Prof. Dr. FRC Path. Helmut Denk	1940	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Prof. em. Dr. Ralph Eichler	1947	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Dr. Aslan Milla	1956	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Ne- werkla	1972	Mitglied	Juli 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Palme	1961	Mitglied	Oktober 2021	Februar 2027
Mag. Gottfried Schellmann	1953	Mitglied	Oktober 2021	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl	1966	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Hon.-Prof. mult. em. o. Univ.- Prof. DI Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Prof. Dr. Helga Weisz	1961	Mitglied	Jänner 2024	Februar 2027
Univ.-Prof. Ing. Dr. Dr. h. c. Ve- rena Winiwarter	1961	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Josef Zechner	1955	Mitglied	Jänner 2017	Februar 2027
Prof. Dr. Wolfgang Ertmer	1949	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Mag. Dr. Simone Gingrich	1980	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Mag. Dr. Claus Lamm	1973	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
em. o. Prof. DI Dr. Dr. h. c. mult. Herbert Mang, PhD	1942	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Dr. Michael Rössner	1953	stv. Mitglied	Juli 2025	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Ursula Schmidt- Erfurth	1960	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Hon.-Prof. Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz	1962	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. i.R. Dr. Danuta Shanzer, D. Phil., Oxon.	1956	stv. Mitglied	Oktober 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Maria Sibilia, PhD	1963	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin	1961	stv. Mitglied	Februar 2022	Februar 2027

2025 ausgeschiedene Mitglieder

Name	Ge- burts- jahr	Funktion	Beginn Funkti- onsperiode (Erstbestel- lung)	Ende Funktions- periode / Aus- scheiden aus dem Akademie- rat
Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Johannes Koder	1942	stv. Mitglied	Jänner 2017	Juli 2025

Ausschüsse des Akademierates

Der Akademierat hat gemäß § 49 Abs 7 der GO einen Prüfungsausschuss, dem weitreichende Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Gebarung und Rechnungslegung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems der Akademie übertragen wurden.

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2025 vier Mal zusammengetreten.

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Name	Geburts- jahr	Funktion	Beginn Funkti- onsperiode (Erstbestel- lung)	Ende Funkti- onsperiode / Ausscheiden aus Prüfungs- ausschuss
Mag. Gottfried Schellmann	1953	Mitglied und Vorsitz	Oktober 2021	Februar 2027
Dr. Aslan Milla	1956	Mitglied und stv. Vorsitz	Februar 2022	Februar 2027
Hon.-Prof. mult. em. o. Univ.- Prof. DI Dr. Uwe Sleytr	1942	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027
o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Josef Zechner	1955	Mitglied	Februar 2022	Februar 2027

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die ÖAW hat für die Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen.

Ad 15.3 Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats (Überwachungsorgan der ÖAW)

Die Grundzüge betreffend Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums sind in der Satzung der ÖAW geregelt. Der Satzung zufolge erhalten die Mitglieder des Präsidiums angemessene Funktionsgebühren; die Höhe dieser Gebühren wird vom Senat der ÖAW festgelegt. Die aktuellen Funktionsgebühren betragen für alle Präsidiumsmitglieder insgesamt EUR 499.179,00 pro Jahr. Zustimmungen zur Offenlegung der einzelnen Vergütungen liegen nicht vor.

Die Funktion im Akademierat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die, mit Ausnahme eines Reisekostenersatzes gemäß der Reisekostenrichtlinie der ÖAW, grundsätzlich keine Vergütung gebührt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält jedoch eine Vergütung in Höhe von EUR 1.038 monatlich, und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vergütung in Höhe von EUR 830 monatlich.

Ad 15.4 Berücksichtigung von Genderaspekten im Präsidium und im Akademierat

Der Anteil der Frauen im Präsidium der ÖAW betrug zum Stichtag 31.12.2025 50 %.

Der Anteil der Frauen im Akademierat betrug zum Stichtag 31.12.2025 unter Berücksichtigung der stellvertretenden Mitglieder 42 %. Im Prüfungsausschuss des Akademierats betrug dieser zum Stichtag 31.12.2025 0 %.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in den ÖAW-Gremien

Das Präsidium und die Gremien der ÖAW werden vornehmlich aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW in Form eines demokratischen Entscheidungsprozesses gewählt. Die ÖAW hat einen detaillierten Gleichstellungs- und Frauenförderplan erarbeitet, der unter anderem zum Ziel hat, die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Gremien, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu fördern. Dessen konsequente Umsetzung wird die Wahrscheinlichkeit der Wahl von Frauen in das Präsidium und den Akademierat weiter erhöhen und fördern.

Bekanntgabe der Abweichungen von Vorgaben des B-PCGK

Ad 9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung (des Präsidiums)

Die Regelung sieht zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung die Ausschreibung der Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor. Diese Bestimmung ist für die ÖAW nicht anwendbar. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Das Stellenbesetzungsgesetz ist jedoch für die Besetzung der Direktor:innen der zentralen Verwaltung der ÖAW anwendbar und wird darauf auch regelmäßig angewendet.

Ad 11.2.1.4 Mitglieder des Überwachungsorgans und ad 11.6.6 Interessenskonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans

Diese Regelungen sind auf die ÖAW aufgrund der satzungsgemäßen Struktur nicht bzw. nur teilweise anwendbar.

Die Regelung sieht vor, dass Mitglied des Überwachungsorgans nicht sein darf, wer in geschäftlicher oder persönlicher Beziehung zum Unternehmen steht bzw. wer Mitglied der Anteilseignerversammlung ist. Hier ist auf die satzungsgemäße Besonderheit zu verweisen, dass Mitglieder des Überwachungsorgans auch aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW, somit aus der Gesamtsitzung, gewählt werden. § 47 Abs 2 und 3 der Geschäftsordnung der ÖAW und die Geschäftsordnung des Akademierates sehen aber umfassende Regelungen zu Interessenskonflikten vor.

Ad 11.2.1.5 Funktionen von Mitgliedern des Überwachungsorgans bei Mitbewerbern des Unternehmens

Mitglieder des Akademierats, die als ÖAW-Mitglieder in den Akademierat gewählt wurden, sind typischerweise an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestellt. Insofern konkurrieren sie theoretisch mit der ÖAW um Forschungsmittel und Forschungsergebnisse, was aber unvermeidbar ist. Mitglieder des Rektorats von Universitäten oder Mitglieder der Geschäftsführung sonstiger Mitbewerber der Akademie, als welche insbesondere Universitäten und zentrale Forschungseinrichtungen angesehen werden, oder von zentralen Forschungsförderungseinrichtungen in Österreich sind explizit als Akademieratsmitglieder ausgeschlossen.

Ad 11.5. Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Akademierats erhalten grundsätzlich weder Vergütung noch Sitzungsgeld, sondern nur Ersatz der nachweislich angefallenen Reisekosten. Die Abweichung erklärt sich aus der im akademischen Bereich historisch gewachsenen Grundeinstellung, wonach die vergütungslose Übernahme von auch sehr zeitaufwändigen Sonderaufgaben selbstverständlich erscheint. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält jedoch eine Vergütung in Höhe von EUR 1.038 monatlich, und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vergütung in Höhe von EUR 830 monatlich.

Ad 11.6.6 Mitgliedschaft in Überwachungsorgan und Anteilseignerversammlung

Diese Bestimmung ist aufgrund der besonderen Struktur der ÖAW (siehe oben Ad 11.2.1.4. und 11.6.6.) nicht anwendbar, weil der Akademierat satzungs- und geschäftsordnungsgemäß hauptsächlich aus ÖAW-Mitgliedern besteht.

Ad 12.2 Darstellung der Vergütungen

Die aktuellen Funktionsgebühren (Vergütung) der Mitglieder des Präsidiums werden aggregiert angegeben, eine Zustimmung zur Offenlegung auf Einzelbasis liegt nicht vor.

Entsprechungserklärung des Präsidiums und des Akademierats

„Das Präsidium der ÖAW und die Vorsitzende des Akademierats erklären, dass der B-PCGK durch die ÖAW im Geschäftsjahr 2025 – soweit für die ÖAW anwendbar – angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Abweichungen eingehalten wurde. Die Abweichungen vom B-PCGK wurden angeführt und begründet.“

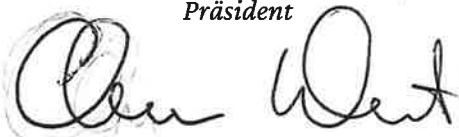
Wien, am 15.04.2026



Univ.-Prof. i.R. Dr. Heinz Faßmann
Präsident



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ulrike Diebold
Vizepräsidentin



Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)
Klassenpräsidentin



Prof. Dr. Wolfgang Baumjohann
Klassenpräsident



Univ.-Prof. Mag. Dr. Melanie Malzahn
Vorsitzende des Akademierats